

BGer 6B_47/2020 vom 12. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_47_2020

FR: TF 6B_47/2020 du 12 février 2020

IT: TF 6B_47/2020 del 12 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 12. Dezember 2019 auf eine Beschwerde nicht ein, weil die Beschwerdeführerin die verlangte Sicherheit nicht geleistet hatte. Die Beschwerdeführerin erhebt Beschwerde in Strafsachen. Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen durfte und darauf zu Unrecht nicht eintrat. Dazu führt die Beschwerdeführerin nur aus, es wäre sträfliche Dummheit, wenn nicht gar ein Sakrileg, wenn sie freiwillig Gerichtskosten bezahlen würde. Inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungs- oder sonstwie rechtswidrig sein könnte, sagt sie damit nicht. Soweit sie mit ihrem Vorbringen die Kostenauflage anfechten will, legt sie nicht dar, inwiefern die Vorinstanz Art. 428 StPO verletzt haben könnte. Die Eingabe (n) der Beschwerdeführerin genügt bzw. genügen den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenauflage kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.